

Fernlehrgang

**Schädlingsbekämpfung
im Gesundheits- und Vorratsschutz**

Probelektion

Lehrbrief 1, Lektion 2

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, daß solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Für erteilten Rat oder die Verwertung erworbener Kenntnisse übernimmt der Herausgeber keine Haftung. Für Empfehlungen zur Ersten Hilfe, Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Herausgeber keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

- Herausgeber und Copyright © FHT Fachschule für Hygienetechnik, Bad Kreuznach, 2005 . Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck (auch kopieren oder einspeichern in elektronische Systeme), auch auszugsweise, verboten. FHT - 55545 Bad Kreuznach, Frankfurter Straße 8.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Eine Nutzung im Rahmen der Schädlingsbekämpfungsausbildung ist nur einmalig und nur für den angemeldeten Lehrgangsteilnehmer zulässig.

GRUNDLAGEN

Teil 1

(dieser Lehrbrief besteht aus 2 Teilen)

Bearbeitungshinweis. Die Korrekturaufgaben zu den beiden Teilen dieses Lehrbriefes finden Sie am Ende des 2. Teiles.
Bitte arbeiten Sie zunächst beide Lehrbriefteile durch, bevor Sie sich den Korrekturaufgaben zuwenden.

Bitte übersenden Sie uns die Korrekturen stets unmittelbar, wenn Sie einen Lehrbrief abschließend bearbeitet haben. Senden Sie uns eine Korrektur nach der anderen ein, im Ausnahmefall höchstens 3 Korrekturen auf einmal. Hierdurch tragen Sie wesentlich zu einem reibungslosen Ablauf des Lehrganges bei.

Vielen Dank!

Ihre FHT

INHALT

**(Dieser Lehrbrief besteht
aus den Teilen 1 und 2)**

TEIL 1 (Lektionen 1 und 2)

Lektion 1

- 1 Allgemeine Grundlagen
- 1 . 1 Historie
- 1 . 2 Begriffe
- 1 . 2 . 1 Begriff des Schadlings
- 1 . 2 . 2 Schädlingsbekämpfungsmittel
- 1 . 3 Arten der Schadwirkung
- 1 . 3 . 1 Schadwirkungen durch Gesundheitsschädlinge
- 1 . 3 . 2 Schäden durch Vorratsschädlinge
- 1 . 4 Wirtschaftliche Bedeutung von Schädlingen

Zusammenfassung

Wiederholungsaufgaben

Lösungen zu den Wiederholungsaufgaben

Lektion 2

- 2 Qualifikationsanforderungen an
 Schädlingsbekämpfungspersonal
- 2 . 1 Rechtliche Anforderungen
- 2 . 1 . 1 Qualifikationsanforderungen - Allgemeines

- 2.1.2 Qualifikationsanforderungen gemäß
 Gefahrstoffverordnung
- 2.1.3 Qualifikationsanforderungen gemäß
 Chemikalienverbotsverordnung
- 2.1.4 Qualifikationsanforderungen gemäß
 Pflanzenschutzgesetz
- 2.1.5 Qualifikationsanforderungen gemäß
 Infektionsschutzgesetz

Zusammenfassung

Wiederholungsaufgaben

Lösungen zu den Wiederholungsaufgaben

TEIL 2

Lektion 3

- 3 Allgemeine Rechtsaspekte der
 Schädlingsbekämpfung
- 3.1 Rechtsvorschriften, die eine bestimmte
 Qualifikation fordern bzw.
 bei der Schädlingsbekämpfung zwingend beachtet
 werden müssen
- 3.1.1 Besondere Regelungen der Gefahrstoffverordnung
 für die Schädlingsbekämpfung
- 3.1.2 Begasungen im Rahmen der
 Schädlingsbekämpfung und Desinfektion
- 3.1.3 Inverkehrbringen von giftigen oder sehr giftigen
 Stoffen
- 3.1.4 Sachkunde Pflanzenschutz
- 3.1.5 Besondere Sachkunde gemäß § 17 (3)
 Infektionsschutzgesetz

- 3 . 1 . 6 Tierschutzrecht - Sachkunde für das Bekämpfen von Wirbeltieren
- 3 . 1 . 7 Sachkunde für das Bekämpfen oder Umsiedeln von geschützten Tieren
- 3 . 1 . 8 Atemschutztauglichkeit
- 3 . 1 . 9 Erfüllung der Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften - „Gefahrgutbeauftragte Person“
- 3 . 1 . 10 . 1 Wichtige Regelungen des Infektionsschutzgesetzes
- 3 . 1 . 10 . 2 Wichtige Regelungen des Tierseuchengesetzes
- 3 . 1 . 11 Bundesimmissionsschutzgesetz - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- 3 . 1 . 12 Pflanzenschutzanwendungsverordnung
- 3 . 1 . 13 Bienenschutzverordnung
- 3 . 1 . 14 Jagdrecht
- 3 . 1 . 15 Musterbauordnung
- 3 . 1 . 16 Beschäftigungsbeschränkungen
- 3 . 1 . 17 Lebensmittelrechtliche Aspekte
- 3 . 1 . 18 Arzneimittelgesetz
- 3 . 1 . 19 Landesrechtliche Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung
- 3 . 1 . 20 Weitere wichtige Rechtsvorschriften
- 3 . 2 Anzeigepflichten
- 3 . 3 Zuständige Behörden

Zusammenfassung

Wiederholungsaufgaben

Lösungen zu den Wiederholungsaufgaben

Literaturverzeichnis

Abkürzungen

Begriffserläuterungen

Korrekturaufgaben

2 Qualifikationsanforderungen an Schädlingsbekämpfungspersonal

Sie werden nach dieser Lektion in der Lage sein

- *die rechtlichen Grundlagen zu beschreiben, die die Qualifikationsanforderungen für Schädlingsbekämpfer regeln*
- *zu erläutern, unter welchen Bedingungen welche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch welche Personen erfolgen dürfen*
- *zu beschreiben, was im Sinne der Rechtsvorschriften unter Sachkunde und Sachkenntnis zu verstehen ist.*

2.1 Rechtliche Anforderungen

Im Rahmen der Schädlingsbekämpfung ist eine Reihe gesetzlicher Vorschriften zu beachten, in denen unter anderem geregelt wird, welche Qualifikationsanforderungen an Schädlingsbekämpfungspersonal gestellt werden. Die wichtigsten Regelungen finden sich in den folgenden Vorschriften:

- in der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) mit ihren Anhängen und der dazugehörenden TRGS 523 "Schädlingsbekämpfung"
- in der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und

Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz Chemikalien-
Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

- im Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz PflSchG)
- in der Pflanzenschutzsachkundeverordnung (PflSchSachkV)
- im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beachtung dieser Vorschriften ist für den gewerblichen Schädlingsbekämpfer von großer Bedeutung. Zum Teil werden Verstöße als Straftatbestände geahndet. Nachfolgend werden diese Vorschriften im Detail erläutert.

2.1.1 Qualifikationsanforderungen - Allgemeines

Seit 1973 gab es in der Bundesrepublik Deutschland keinen eigenständigen Ausbildungsberuf zum Schädlingsbekämpfer mehr. Seit 1984 regelte lediglich eine Prüfungsverordnung die Anerkennung des „Geprüften Schädlingsbekämpfers“ und erst seit 2004 gibt es wieder die Möglichkeit zur „Erstausbildung“, den Lehrberuf der zum Abschluß „Schädlingsbekämpfer/in“ führt.

Bis vor wenigen Jahren ist der Nachweis einer fachliche Qualifikation nicht erforderlich gewesen, um gewerblich Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Der Gewerbeschein hatte genügt. Zahlreiche öffentlich gewordene Fälle unsachgemäß durchgeführter Schädlingsbekämpfung hatten schließlich die Notwendigkeit aufgezeigt, strengere Maßstäbe an den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln zu legen.

2 . 1. 2 Qualifikationsanforderungen gemäß Gefahrstoffverordnung

Am 26. 10.93 wurde mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung geregelt, daß Bekämpfungsmaßnahmen mit gesundheitsschädlichen, giftigen und sehr giftigen Schädlingsbekämpfungsmitteln ab sofort nur noch durch "Sachkundige" erfolgen dürfen.

Die wichtigsten 1993 eingeführten Regelungen, die auch heute noch gelten:

Aufgrund §54 (14) der am 26. 10.93 novellierten Gefahrstoffverordnung (BGBI!. Teil 1, S. 1782 vom 26.10.1993) trat am 1. Mai 1994 der § 15 e mit dem geänderten Anhang V Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung in Kraft. Daraus ergaben sich für die gewerbliche Schädlingsbekämpfung folgende Neuerungen:

Wer Schädlingsbekämpfungen mit sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen (heute gesundheitsschädlichen) Stoffen und Zubereitungen durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies mindestens 6 Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen

Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen mit den o.g. Stoffen und Zubereitungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine ausreichende personelle Ausstattung vorliegt.

Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn u.a. geeignete sachkundige Personen beschäftigt werden.

Die Gefahrstoffverordnung wurde im Dezember 2004 erneut überarbeitet und im Zuge dessen der § 15 e gestrichen. Die für die Schädlingsbekämpfung geltenden Regelungen finden sich nun in Anhang III Nr. 4., der nachfolgend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004, geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855)

[...]

Anhang III Nr. 4, Schädlingsbekämpfung

4.1

Anwendungsbereich

Nummer 4 gilt für die Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, soweit die Bekämpfung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Nummer 4 gilt für jeden, der Schädlingsbekämpfung

- 1. gewerbsmäßig oder selbständig bei einem anderen oder*
- 2. nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in einer in § 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), genannten Einrichtung durchführt. Von einer Freisetzung ist auch auszugehen, wenn Wirkstoffe nach Satz 1 erst beim bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen.*

Anhang III Nr. 4 Schädlingsbekämpfung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine Schädlingsbekämpfung in deutschen Flugzeugen oder auf deutschen Schiffen auf der Grundlage internationaler

Gesundheitsvorschriften außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.

4.2

Begriffsbestimmung

Schädlingsbekämpfungsmittel sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten.

4.3

Allgemeine Anforderungen

Schädlingsbekämpfung ist so durchzuführen, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden.

4.4

Mitteilungspflicht

(1) Wer Schädlingsbekämpfungen nach Nummer 4.1 durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- 1. den Nachweis, dass die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten ausreichend geeignet ist,*
 - 2. die Zahl der Beschäftigten, die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen,*
 - 3. a) Bezeichnungen,*
b) Eigenschaften,
c) Wirkungsmechanismen,
d) Anwendungsverfahren und
e) Dekontaminationsverfahren
- der zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmittel,*

4. die Bereiche der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung sowie Zielorganismen, gegen die die Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden soll, und

5. Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 1.

(3) Änderungen bezüglich der Angaben in der Mitteilung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 sind vom Arbeitgeber der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn geeignete sachkundige Personen beschäftigt werden. Geeignet ist, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,

2. die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und

3. durch das Zeugnis eines Arztes im Sinne von § 15 Abs. 4 nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen. Das Zeugnis darf nicht älter als 5 Jahre sein.

(5) Sachkundig im Sinne der Nummer 4.4 Abs. 4 ist, wer

1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt hat oder

2. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Schädlingsbekämpfer/ Geprüfte Schädlingsbekämpferin“ vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt hat oder

3. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt hat oder

4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben hat und

5. sich regelmäßig fortbildet.

Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Satz 1 gleichwertig anerkannt worden ist.

Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der

zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.

4.5

Einsatz von Hilfskräften

Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach Nummer 4.1 dürfen nur solche Personen durchführen, die die Anforderungen nach Nummer 4.4 Abs. 4 und 5 erfüllen. Hilfskräfte dürfen nur unter der unmittelbaren ständigen Aufsicht des Sachkundigen eingesetzt werden und müssen entsprechend ihrer Tätigkeit nachweislich regelmäßig unterwiesen sein.

4.6

Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern, ist der zuständigen Behörde schriftlich in der Regel 14 Tage vor Beginn der Durchführung dieser Tätigkeit unter Angabe des Umfangs, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mitzuteilen.

4.7

Dokumentation

Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind ausreichend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Ergänzende gefahrstoffrechtliche Regelungen finden sich in der Technischen Regel 523 zur Gefahrstoffverordnung, die im März 1996 in Kraft getreten und wiederholt aktualisiert worden ist. Hier nur die Passagen zur Qualifikation; den vollständigen Wortlaut finden Sie als Anhang am Ende dieses Lehrbriefes..

Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 523 – Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen, Bundesarbeitsblatt 3/1996 S. 79 – 84, zuletzt geändert am 14.10.2003

[...]

4. Personelle Ausstattung

4.1 Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn geeignete sachkundige Personen (Sachkundige) beschäftigt werden. Geeignet ist, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. durch das Zeugnis eines ermächtigten Arztes im Sinne des § 30 GefStoffV nachweist, daß keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen,
4. der deutschen Sprache ausreichend mächtig ist.

4.2 Die Eignungsuntersuchung nach Nummer 4.1 Ziffer 3 ist in Anlehnung an die Empfehlung des BMA zur Durchführung der Eignungsuntersuchung für Befähigungsscheininhaber für Begasungen gemäß Anhang V Nummer 5. Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV durchzuführen (BarbBl. 5/93 S. 67). „Zeugnismuster für die Eignungsuntersuchung“ siehe Anlage 6 zu TRGS 512.

4.3 Sachkundige

4.3.1 Sachkundig ist, wer

1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin“ vom 19.3.1984 (BGBl. I S. 468) in der jeweils gültigen Fassung oder
2. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt oder

3. in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben hat.

4.3.2 Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Nummer 4.3.1 gleichwertig anerkannt worden ist.

Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.

4.4 Bei der nach Nummer 4.3.2 erforderlichen Beurteilung, ob eine Prüfung oder Ausbildung als gleichwertig oder geeignet anerkannt werden kann, sind Anerkennungskriterien nach Anhang I dieser TRGS zugrunde zu legen.

4.5 Der Sachkundige muss sich regelmäßig fachlich fortbilden.

[...]

Anhang I

Anerkennungskriterien

1. Anwendungsbereiche

Die Anerkennung der Sachkunde nach den Nummern 4.3.2 und 4.4 dieser TRGS kann nach derzeitigem Stand der Technik für die folgenden genannten Teilbereiche der Schädlingsbekämpfung

vorgenommen werden:

- Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz
- Pflanzenschutz.
- Holz- und Bautenschutz

2. Nachweise

2.1 Für die nach Nr. 4.3.2 mögliche Anerkennung der Sachkunde durch die zuständige Behörde sind folgende Nachweise erforderlich:

- a) Theoretische Grundkenntnisse nach Nr. 3 dieses Anhangs
- b) Theoretische Spezialkenntnisse nach Nr. 4 dieses Anhangs in mindestens einem Anwendungsbereich

c) Berufspraxis nach Nr. 5 dieses Anhangs.

2.2 Die Nachweise nach Nr. 2.1 Buchstaben a und b können erbracht werden durch Vorlage von

a) Zeugnissen einer nach Nr. 4.3.2 Satz 1 als gleichwertig anerkannten Prüfung oder Ausbildung

b) Zeugnissen über eine nach Nr. 4.3.2 Satz 2 für einen bestimmten Anwendungsbereich als gleichwertig anerkannte Prüfung oder Ausbildungsabschluß.

2.3 Der Nachweis der Sachkunde kann auch als erbracht anerkannt werden, wenn im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die entsprechende Sachkunde nach Nr. 2.1 dieses Anhangs vermittelt und geprüft worden ist und entsprechende Zeugnisse vorgelegt werden.

3. Theoretische Grundkenntnisse

3.1 Theoretische Grundkenntnisse sind in folgenden Bereichen erforderlich:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen (Fachrechnen, Physik, Chemie, Biologie, Toxikologie)*
- Arbeitsschutz einschließlich Unfallverhütung,*
- Gesundheits- und Umweltschutz einschließlich Gefahrstoffrecht,*
- Gerätekunde*

3.2 Zeitaufwand

Im Lehrgang sind für die in Nummer 3.1 genannten Lernbereiche nachstehende Lehreinheiten à 45 Minuten als ausreichend anzusehen:

1. Fachrechnen

24 Lehreinheiten

2. Allgemeine Grundlagen der Physik

12 Lehreinheiten

3. Allgemeine Grundlagen der Chemie

12 Lehreinheiten

4. Allgemeine Grundlagen der Biologie

32 Lehreinheiten

5. Allgemeine Grundlagen der Toxikologie

12 Lehreinheiten

6. Arbeitsschutz – Organisation und Grundlagen –

6 Lehreinheiten

7. Grundlagen der Gerätekunde

10 Lehreinheiten

8. Gesundheits-, Tier- und Umweltschutz einschließlich Gefahrstoffrecht

42 Lerneinheiten

(beispielhaft bezogen auf Arbeitsschutz und Eigenschaften der als Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzten Gefahrenstoffe)

4. Spezialkenntnisse

4.1 Theoretische Spezialkenntnisse sind, bezogen auf den jeweiligen Teilbereich gemäß Nummer

1.1 wie folgt erforderlich:

- Kenntnisse über Art, Beschaffenheit bzw. Konstruktion des zu schützenden Gutes
- Schädlinge des Teilbereiches einschl. Diagnose des Schädlingsbefalls, ggf. Differenzierung nach Stadien
- Spezielle Schädlingsbekämpfungsmittel dieses Anwendungsbereiches, ihre Wirkstoffe, Formulierungen, Wirkungsweise, Effekte sowie eventuelle Prüf- oder Gütezeichen der Präparate
- Eignung und Kapazität von Tötungsverfahren
- Kriterien einer ordnungsgemäßen tierschutzgerechten Tötung
- Toxizität und Verhalten des Wirkstoffs im Nicht-Zielorganismus
- Chemisches Verhalten der Schädlingsbekämpfungsmittel in der Umwelt (Abbau-, Verteilungs- und Akkumulationsverhalten)
- Transport, Lagerung, Rückstandsbestimmung, Reinigung und Entsorgung der Präparate
- Verhalten bei Vergiftungsfällen
- Prophylaktische Maßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen zum Anwender-, Betroffenen- und Umweltschutz
- Gerätetechnik einschl. Bedienung und Wartung, Herstellen gebrauchsfertiger Zubereitungen, Ausbringungsverfahren
- Arbeitsrichtlinien zu Befallsermittlung, Vorbereitung, Durchführung, Erfolgskontrolle, Nachbehandlung.

Für den Teilbereich Holz- und Bautenschutz wird außerdem auf DIN 68800 verwiesen.

4.2 Zeitaufwand

Für die Ausbildung werden folgende Zeiten als ausreichend angesehen:

*– Gesundheits- und Vorratsschutz sowie besonderer Materialschutz 90
Lehreinheiten*

– Pflanzenschutz

44 Lehreinheiten

– Holz- und Bautenschutz

60 Lehreinheiten

5. Berufspraxis

5.1 *Als ausreichende Berufspraxis wird angesehen*

a) für einen uneingeschränkten Sachkundenachweis

- *eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Tätigkeit oder*
- *eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit*

b) für einen Sachkundenachweis, der auf einen Teilbereich beschränkt ist: mindestens 30 % der unter a) genannten Zeiten.

c) bei Beschränkung des Sachkundenachweises auf bestimmte Schädlinge mit Beschränkung auf bestimmte Bekämpfungsmittel und einen Teilbereich genügt eine mindestens 3monatige Berufspraxis.

Die Anerkennung hierfür verliert ihre Gültigkeit, wenn die Tätigkeit beendet wird.

5.2 *Die Berufspraxis muß in einschlägigen Einrichtungen mit adäquaten praktischen Tätigkeiten abgeleistet sein, die den angestrebten Teilbereichen sachdienlich sind. Bei der Berufspraxis wird von einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen. Bei Teilzeit verlängert sich die Zeit entsprechend.*

Mit in Kraft treten der 2004er Novelle der Gefahrstoffverordnung sind zwar sämtliche TRGS außer Kraft getreten. Sie sollen jedoch weiter angewendet werden, soweit Sie den Regelungen der Gefahrstoffverordnung nicht entgegenstehen. An einer Überarbeitung der TRGS 523 wird gearbeitet. Die derzeitige Fassung berücksichtigt noch nicht die Anerkennung des neuen Lehrberufes „Schädlingsbekämpfer/in“, dennoch ist diese aufgrund des Anhangs III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung gegeben.

Die Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. Teil 1 S. 275) wurde 2004 außer Kraft gesetzt. Laufende Lehrgänge können aber noch bis Ende 2007 abgeschlossen werden. Die Prüfung wird vor der jeweils örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt, derzeit z.B. alternativ vor den IHK's Hannover-Hildesheim, Krefeld, Rheinhessen/Mainz oder Berlin.

Teilsachkundelehrgänge nach den Regelungen des Anhanges III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung führen zur geforderten Sachkunde in Teilbereichen der Schädlingsbekämpfung und werden von der FHT zum Beispiel angeboten als

- Sachkunde Gesundheits- und Vorratsschutz einschließlich besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz (7 Wochen Präsenzlehrgang oder Fernlehrgang)
- Sachkunde Gesundheits- und Vorratsschutz für Gebäudereinigermeister (3 Wochen Präsenzlehrgang).

Die Prüfungen werden für den Bereich der FHT abgenommen durch die Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen in Mainz, Schillerplatz 7. Für die Prüfungszulassung zum Abschluß „Sachkunde Gesundheits- und Vorratsschutz“ gelten die auf den beiden Folgeseiten abgedruckten Hinweise, die mit der prüfenden IHK abgestimmt sind.

Das Vorliegen der nachfolgend wiedergegebenenen „Zulassungsvoraussetzungen für die Sachkundeprüfung für bestimmte Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung (Gesundheits- und Vorratsschutz einschl. besonderer Materialschutz und Pflanzenschutz) muß ca. 2 Monate vor der Prüfung gegenüber der prüfenden Industrie- und Handelskammer (IHK) nachgewiesen werden.

FHT - Fachschule für Hygienetechnik

Hinweise zu den Prüfungszulassungsvoraussetzungen
networks/hytec/fhtschul/direkt/konstanze/zulasse/HINGVM.doc

HINWEISE

zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Sachkundeprüfung
für bestimmte Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung
(Gesundheits- und Vorratsschutz einschl. besonderer Materialschutz und
Pflanzenschutz)

Lehrgangsteilnahme

In der Regel wird zur Prüfung nur zugelassen, wer mittels einer Bescheinigung des Lehrgangsträgers nachweist, dass er den vorgeschriebenen Vorbereitungslehrgang abgeschlossen hat.

Nachzuweisende Berufspraxis

Gemäß den Regelungen des Zulassungsbescheides ist **nach** erfolgreichem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf eine mindestens 17-monatige, bei fehlender abgeschlossener Berufsausbildung eine mindestens 34-monatige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 17 Monate der beruflichen Tätigkeit müssen der Ausbildung zum Schädlingsbekämpfer dienlich sein. Daneben muss eine mindestens 2-monatige Praxis im Pflanzenschutz nachgewiesen werden.

Dementsprechend werden in der Sachkundeprüfung Fertigkeiten und Kenntnisse in den vorbezeichneten Sparten abgefordert. Dies setzt den Erwerb entsprechender Fertigkeiten und Kenntnisse durch berufspraktische Erfahrungen voraus.

Aufgrund dieses Sachverhaltes werden die Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Berufspraxis seitens der prüfenden Industrie- und Handelskammer nur dann als gegeben angesehen, wenn die Nachweise über die Berufspraxis bestätigen, dass der Prüfungsbewerber entsprechende Praxis erworben hat. Als Nachweise über Berufspraxis gelten Bescheinigungen der Betriebe oder Institutionen, für die der Antragsteller tätig war oder ist. Selbständige Schädlingsbekämpfer/-innen geben auf ihrem Firmenbogen in ihrer Eigenschaft als Firmen- oder Betriebsinhaber eine mit Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehene entsprechende Erklärung ab.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die o.a. Nachweise erst zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung (ca. 2 Monate vor dem Prüfungstermin) gegenüber der IHK erbracht werden müssen. Insofern können praktische Tätigkeiten, die während der Zeitdauer des Vorbereitungslehrganges oder auch im Rahmen des Lehrganges erfolgen, bei den jeweiligen Nachweisen berücksichtigt werden.

Obgleich diese Nachweise damit nicht zwingend vor Ausbildungsbeginn geführt werden müssen, möchten wir Sie bereits jetzt auf diese Anforderungen hinweisen.

Auf der nächsten Seite finden Sie die Hinweise zu den Zulassungsvoraussetzungen für Gebäudereinigermeister, die sich mit

einem auf drei Wochen verkürzten Präsenzlehrgang auf die Sachkundeprüfung vor der IHK vorbereiten.

FHT – Fachschule für Hygienetechnik

Hinweise zu den Prüfungszulassungs-Voraussetzungen
mswoschhytec/01schäd/direkt/kecuraw/zulass/zulassung Gebäuderei.doc

HINWEISE

zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Sachkundeprüfung für bestimmte Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung
(Gesundheits- und Vorratsschutz für Gebäudereinigermeister/innen)

Lehrgangsteilnahme

In der Regel wird zur Prüfung nur zugelassen, wer mittels einer Bescheinigung des Lehrgangsträgers nachweist, dass er den vorgeschriebenen Vorbereitungslehrgang abgeschlossen hat.

Nachzuweisende Berufspraxis

Gemäß den Regelungen des Zulassungsbescheides ist der Nachweis einer bestandenen Meisterprüfung nach der Gebäudereinigermeisterverordnung vom 12. Februar 1988, nach dem Besuch eines Meisterprüfungsvorbereitungslehrganges entsprechend dem Rahmenlehrplan vom 06.12.1984 - Fassung 20. Januar 1992, vorzulegen. Daneben ist eine praktische Tätigkeit in der Schädlingsbekämpfung über einen Gesamtzeitraum von mindestens 8 Monaten, nach einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, nachzuweisen.

Dementsprechend werden in der Sachkundeprüfung Fertigkeiten und Kenntnisse in der vorbezeichneten Sparte abgefordert. Dies setzt den Erwerb entsprechender Fertigkeiten und Kenntnisse durch berufspraktische Erfahrungen voraus.

Aufgrund dieses Sachverhaltes werden die Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Berufspraxis seitens der prüfenden Industrie- und Handelskammer nur dann als gegeben angesehen, wenn die Nachweise über die Berufspraxis bestätigen, dass der Prüfungsbewerber entsprechende Praxis erworben hat. Als Nachweise über Berufspraxis gelten Bescheinigungen der Betriebe oder Institutionen, für die der Antragsteller tätig war oder ist. Selbständige Gebäudereinigermeister/innen geben auf ihrem Firmenbogen in ihrer Eigenschaft als Firmen- oder Betriebsinhaber eine mit Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehene entsprechende Erklärung ab.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die o.a. Nachweise erst zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung (ca. 2 Monate vor dem Prüfungstermin) gegenüber der IHK erbracht werden müssen. Insofern können praktische Tätigkeiten, die während der Zeitdauer des Vorbereitungslehrganges oder auch im Rahmen des Lehrganges erfolgen, bei den jeweiligen Nachweisen berücksichtigt werden.

Obgleich diese Nachweise damit nicht zwingend vor Ausbildungsbeginn geführt werden müssen, möchten wir Sie bereits jetzt auf diese Anforderungen hinweisen.

Prüfungen vor der IHK für Rheinhessen in Mainz erfolgen unter Zugrundlegung des Zulassungsbescheides der anerkennenden Stelle „Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz“ in Anlehnung an die Umschulungsprüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin sowie unter Beachtung der nachfolgend wiedergegebenen Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen der Industrie- und

Handelskammer für Rheinhessen/Mainz.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. November 2000 erlässt die Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 25.03.1998 (BGBl. I, Seite 596, 606), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die zuständige Stelle kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, Prüfungen durchführen (Fortbildungsprüfungen).
- (2) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.
- (3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Für die Prüfung von Prüfungsteilen im Sinne des § 14 Abs. 2 können eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.
- (4) Die zuständige Stelle kann mit einer anderen zuständigen Stelle oder mit mehreren anderen zuständigen Stellen bei einer von ihnen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder der Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören¹. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von längstens fünf Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung berufen.

¹Der Lehrer einer berufsbildenden Schule im Prüfungsausschuss braucht nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte in beruflichen Schulen – insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen, Fachhochschulen, Hochschulen u. a. – tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

- (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 4 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die

Personen weiterhin wie Eltern und Kind verbunden sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in Folge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen; § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der zuständigen Stelle vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt und in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.
- (3) Wird die Fortbildungsprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen:
 1. wer an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen hat, die der Fortbildung dienen, oder
 2. wer glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, in anderer Weise erworben hat.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen, die auf Grund von Fortbildungsregelungen gemäß § 46 BBiG festgelegt werden, bleiben unberührt.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung im Direktunterricht teilgenommen hat oder
- b) seinen Beschäftigungsort oder
- c) seinen Wohnsitz hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

- (2) Der Anmeldung sind beizufügen,

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben über die in den §§ 8 und 9 genannten Voraussetzungen,
- c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Soweit keine entsprechende Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 BBiG erlassen ist, regelt die zuständige Stelle Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften oder Rechtsverordnungen gem. § 46 BBiG (Prüfungsanforderungen).
- (2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten Prüfungsteile vorsehen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die entsprechend § 2 zusammengesetzt worden sind.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde, der zuständigen Stelle, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn

der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die zuständige Stelle; hält sie den wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
 = 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
 eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 = unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;
 eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 = unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
 eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
 = unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
 eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
 = unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
 eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
 = unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Ergebnisse von Prüfungen in Prüfungsteilen werden übernommen.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfungsanforderungen können für jeden Prüfungsteil und für jedes Prüfungsfach ausreichende Leistungen verlangen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung und eines Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen. Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfungsteilnehmer einen Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 gebildet worden ist. § 24 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 24 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung der Fortbildungsprüfung
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbil-

dungsregelung gemäß § 46 des Berufsbildungsgesetzes.

4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 25 Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der zuständigen Stelle. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist.
- (2) In der Wiederholungsprüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Aus-

führungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschriften 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 29 In-Kraft-Treten, Genehmigung

Die Fortbildungsprüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer im Juni 2001 in Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 23. April 2001 gemäß § 41 Satz 4 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.

Die auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. August 1973 und 30.05.1994 erlassene Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mainz, 20. März 2001

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen

Dr. Harald Augier
Präsident

Richard Patzke
Hauptgeschäftsführer

Sachkundenachweis für Begasungen

Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen oder Zubereitungen unterliegen speziellen Regelungen der Gefahrstoffverordnung. Anwender benötigen eine spezielle Sachkunde und 2 behördliche Genehmigungen (Befähigungsschein, Erlaubnis) für die Durchführen. Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung Ende 2004 wurde der damalige Paragraf 15d gestrichen. Die Regelungen finden sich jetzt im Anhang III

Nr. 5 (weitere Details sind der zugehörigen TRGS-Vorschriften zu entnehmen, auf deren Abdruck an dieser Stelle verzichtet wird.

Verordnung

zum Schutz vor Gefahrstoffen

(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

vom 23. Dezember 2004

Anhang III Nr. 5 - Begasungen

5.1

Anwendungsbereich

Nummer 5 gilt für die Verwendung von Begasungsmitteln nach Nummer 5.2 Satz 1 Ziffer 1 bis 6. Sie gilt auch, wenn die zuständige Behörde andere Begasungsmittel zugelassen hat. Sie gilt ferner für Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen, die als Biozid-Produkte einem Zulassungsverfahren nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes unterliegen.

5.2

Verwendungsbeschränkung

(1) Begasungen mit sehr giftigen oder giftigen Stoffen und Zubereitungen, die nicht als Biozid-Produkte einem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes unterliegen, (Begasungsmitteln) dürfen nur mit folgenden Stoffen und Zubereitungen durchgeführt werden:

- 1. Brommethan (Methylbromid),*
- 2. Hydrogencyanid (Blausäure) sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leicht flüchtigen Hydrogencyanidverbindungen dienen,*
- 3. Ethylenoxid,*

4. Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff entwickelnden Stoffen und Zubereitungen,

5. Formaldehyd sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen,

6. Sulfuryldifluorid.

Die Verwendung der in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Stoffe und Zubereitungen als Begasungsmittel darf nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Hiervon ausgenommen sind portionsweise verpackte Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien eingesetzt werden. Satz 2 gilt auch, wenn die zuständige Behörde andere Begasungsmittel zugelassen hat. Die Verwendung von Brommethan als Begasungsmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 darf nur erfolgen zum Holzschutz in Bauwerken sowie für Erzeugnisse zum Export in Staaten, die eine Begasung mit Brommethan zwingend vorschreiben.

(2) Wer Begasungen mit Begasungsmitteln nach Absatz 1 durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht bei Anwendung von Begasungsmitteln in automatischen, Programm gesteuerten Gassterilisatoren im medizinischen Bereich mit einem Kammervolumen von weniger als 1 m³, soweit Tätigkeiten entsprechend eines vom Ausschuss für Gefahrstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten verfahrens- und stoffspezifischen Kriteriums durchgeführt werden.

(3) Als Begasungsmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 dürfen nur solche Stoffe und ihre Zubereitungen verwendet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind. In anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verlangen.

(4) Während der Beförderung dürfen Schiffe nur mit Phosphorwasserstoff und Transportbehälter nur mit Phosphorwasserstoff und Brommethan begast werden. Ethylenoxid darf nur in vollautomatischen Begasungsanlagen verwendet werden.

5.3

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Erlaubnis erhält, wer

- 1. als Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und, soweit er den Umgang mit den genannten Begasungsmitteln selbst leitet, einen Befähigungsschein nach Absatz 2 besitzt oder*
- 2. über Befähigungsschein-Inhaber nach Absatz 2 in ausreichender Zahl verfügt. Jeder Wechsel der Befähigungsschein-Inhaber ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*

(2) Einen Befähigungsschein erhält von der zuständigen Behörde, wer

- 1. die für Tätigkeiten mit den in Nummer 5.2 genannten Begasungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,*
- 2. durch das Zeugnis eines Arztes im Sinne von § 15 Abs. 3 nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit den Begasungsmitteln umzugehen,*
- 3. die erforderliche Sachkunde und ausreichende Erfahrung für Begasungen nachweist und*
- 4. mindestens 18 Jahre alt ist.*

Den Nachweis der Sachkunde nach Satz 1 Nr. 3 hat erbracht, wer ein Zeugnis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit und bestandene Prüfung vorlegt. Der Befähigungsschein ist entsprechend dem geführten Nachweis der Sachkunde zu beschränken. Die Prüfung ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde abzulegen.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und der Befähigungsschein nach Absatz 2 können befristet und auch unter Auflagen, insbesondere beschränkt auf bestimmte Arten von Anlagen, erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(4) Der Befähigungsschein erlischt, wenn der zuständigen Behörde nicht spätestens fünf Jahre nach der Ausstellung des Zeugnisses nach Absatz 2 Nr. 2 ein neues Zeugnis vorgelegt wird.

5.3.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Begasungen sind so durchzuführen, dass Personen nicht gefährdet werden.

(2) Für jede Begasung ist ein verantwortlicher Begasungsleiter zu bestellen. Der Begasungsleiter muss einen für die vorgesehene Begasung ausreichenden Befähigungsschein besitzen. Für Begasungen in vollautomatischen Gassterilisatoren mit Rauminhalten von weniger als 1 m³, soweit diese nicht unter die Ausnahmeregelung der Nummer 5.2 Abs. 2 fallen, genügt die Bestellung eines Begasungsleiters (Sterilisationsleiter) für die in einem räumlich zusammenhängenden Bereich betriebenen Sterilisatoren.

Zur Begasung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sachkundig im Sinne der Nummer 5.3 Abs. 2 sind, ausgenommen Hilfskräfte nach Nummer 5.3.4 Abs. 2.

(3) Begasungen in Begasungsanlagen sind nur zulässig, wenn die Begasungsanlagen

- 1. gasdicht sind,*
- 2. für Mensch und Umwelt gefahrlos entlüftet werden können und*
- 3. in Räumen errichtet sind, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, ausgenommen Begasungen in vollautomatischen Gassterilisatoren in Arbeitsbereichen der Sterilgutversorgung.*

5.3.2 Mitteilungen

(1) Wer außerhalb einer ortsfesten Begasungsanlage Begasungen mit Begasungsmitteln nach Nummer 5.2, soweit es sich nicht um Begasungen im medizinischen Bereich handelt, durchführen will, hat dies spätestens eine Woche – im Falle von Schiffsbegasungen 24 Stunden – vorher der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) In der Mitteilung sind anzugeben:

- 1. der Begasungsleiter,*
- 2. der Tag der Begasung,*
- 3. der Ort (Lageplan) der Begasung und das zu begasende Objekt mit Angabe der zu begasenden Güter,*
- 4. das eingesetzte Begasungsmittel sowie die vorgesehenen Mengen,*
- 5. der voraussichtliche Beginn der Begasung,*
- 6. das voraussichtliche Ende der Begasung,*
- 7. der voraussichtliche Termin der Freigabe und*

8. der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung, falls diese erforderlich ist.

5.3.3 Niederschrift

(1) Über Begasungen mit Begasungsmitteln nach Nummer 5.2 ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde eine Abschrift zu übersenden. Aus der Niederschrift sollen insbesondere Art und Menge der Begasungsmittel, Ort der Verwendung, das beteiligte Personal, Beginn und Ende der Verwendung und Zeitpunkt der Freigabe hervorgehen.

(2) Werden Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere Transportbehälter begast, sind in die Niederschrift zusätzliche Anweisungen über die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels sowie Angaben über die verwendeten Begasungsgeräte aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Auftraggeber zu übergeben.

5.3.4 Organisatorische Maßnahmen

(1) Bei Begasungen müssen während der wesentlichen Arbeitsschritte mindestens der Begasungsleiter, bei vollautomatischen Gassterilisatoren der Befähigungsschein-Inhaber, sowie eine weitere Person, die die Voraussetzungen der Nummer 5.3.1 Abs. 2 Satz 4 erfüllt, anwesend sein. Bei Begasungen mit Hydrogencyanid, Sulfuryldifluorid und Brommethan dürfen nur Befähigungsschein-Inhaber eingesetzt werden.

(2) Soweit gebrauchsfertig portionierte Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen verwendet werden, dürfen unter unmittelbarer Aufsicht einer ausreichenden Zahl von Personen nach Nummer 5.3.1 Abs. 2 auch vorher unterwiesene Hilfskräfte, die gesundheitlich geeignet sind, bei Vorbereitungen und beim Einbringen des Begasungsmittels eingesetzt werden.

5.3.5 Erste Hilfe

An der Begasungsstelle sind geeignete Geräte und Arzneimittel für die erste Hilfe bei Vergiftungen gebrauchsfähig bereitzuhalten.

5.4

Besondere Vorschriften für die Begasung von Räumen sowie Fahrzeugen, Wagen, Containern,

Tanks oder anderen Transportbehältern in Räumen und im Hafen liegenden Schiffen

(1) Die Benutzer angrenzender Räume und Gebäude sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Begasung mit Begasungsmitteln nach Nummer 5.2, soweit es sich nicht um Begasungen im medizinischen Bereich handelt, schriftlich unter Hinweis auf die Gefahren der Begasungsmittel zu warnen.

(2) An den Zugängen zu Räumen, die begast werden sollen, sind vor Beginn der Begasung Warntafeln mit einer Aufschrift nach Nummer 5.6 Abs. 2 anzubringen. Zusätzlich sind die Zugänge zu den Räumen mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Begasungsunternehmens zu versehen.

(3) Nach der Einbringung des Begasungsmittels bis zur Freigabe der begasten Räume muss ein Begasungsleiter im Bedarfsfall verfügbar sein.

(4) Der Begasungsleiter darf Räume, Einrichtungsgegenstände und begaste Güter erst freigeben, wenn durch geeignete Nachweisverfahren sichergestellt ist, dass keine Gefährdung mehr durch Begasungsmittel besteht.

5.5

Besondere Vorschriften für Begasungsanlagen

(1) Der Begasungsleiter hat die Anlagen vor jeder Begasung auf Dichtheit zu prüfen. Über durchgeführte Begasungen ist ein Buch zu führen.

(2) Begasungsanlagen, ausgenommen vollautomatische Gassterilisatoren, dürfen nur mit Normal- oder Unterdruck betrieben werden.

5.6

Besondere Vorschriften für Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere Transportbehälter

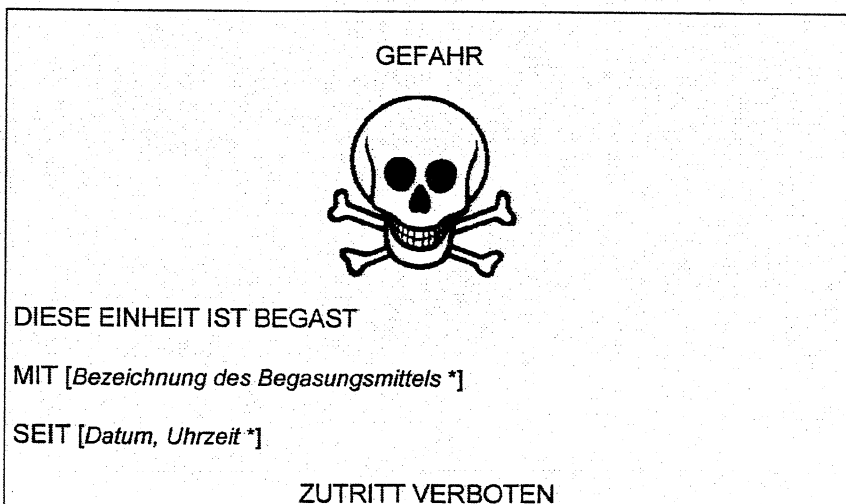
(1) Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere Transportbehälter dürfen im Freien nur mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 10 Meter zu Gebäuden begast werden. Sie sind von dem Begasungsleiter auf ihre Gasdichtheit zu prüfen, abzudichten sowie für die Dauer der Begasung abzuschließen, zu verplomben und allseitig sichtbar mit einem Warnzeichen zu kennzeichnen sowie

zusätzlich mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Begasungsunternehmens zu versehen. Das Warnzeichen muss rechteckig, mindestens 300 Millimeter breit und mindestens 250 Millimeter hoch sein. Die Aufschriften müssen schwarz auf weißem Grund sein. Die Buchstabenhöhe muss mindestens 25 Millimeter betragen.

(2) Das Warnzeichen muss mindestens folgende Angaben tragen:

1. das Wort „GEFAHR“,
2. das Gefahrensymbol für „Giftig“,
3. die Aufschrift „DIESE EINHEIT IST BEGAST“,
4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,
5. das Datum und den Zeitpunkt der Begasung und
6. die Aufschrift „ZUTRITT VERBOTEN“.

Eine Abbildung dieses Zeichens ist nachstehend dargestellt.



*) entsprechende Angaben einfügen

(3) Unter Gas stehende Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder andere Transportbehälter dürfen nur dann befördert werden, nachdem ein Begasungsleiter festgestellt hat, dass keine Gefährdung durch das Begasungsmittel besteht, und wenn sie abgeschlossen, verplombt und mit einem Warnzeichen nach Absatz 2 gekennzeichnet sind.

GEFAHR

DIESE EINHEIT IST BEGAST

MIT [Bezeichnung des Begasungsmittels *)]

SEIT [Datum, Uhrzeit*]

ZUTRITT VERBOTEN

(4) Auf Schiffen dürfen unter Gas stehende Transportbehälter nur transportiert werden, wenn die Laderäume mit einer mechanischen Lüftung ausgerüstet sind, die verhindert, dass sich Gaskonzentrationen oberhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte entwickeln. Auf dem Schiff müssen geeignete Gasmessgeräte und Anweisungen für ihre Benutzung sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden sein.

(5) Steht für die erforderliche Öffnung begaster Fahrzeuge, Wagen, Container, Tanks oder anderer begaster Transportbehälter eine sachkundige Person nach Nummer 5.3 Abs. 2 nicht zur Verfügung, so dürfen diese nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person geöffnet werden, die in der Lage ist, mögliche Gefährdungen von Beschäftigten oder Dritten zu ermitteln, zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

5.7

Besondere Vorschriften für die Begasung auf Schiffen während der Beförderung

(1) Die Begasung darf nur auf Schiffen durchgeführt werden, die hierfür von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind und wenn während der Beförderung mindestens zwei Personen anwesend sind, die sachkundig im Sinne der Nummer 5.3 Abs. 2 Nr. 3 sind.

(2) Der Begasungsleiter hat dem Kapitän nach angemessener Begasungszeit und vor Verlassen des Hafens schriftlich mitzuteilen,

1. welche Räume begast wurden und welche weiteren Räume während der Beförderung nicht betreten werden dürfen,
2. welche zur Durchführung der Begasung erforderlichen technischen Änderungen am Schiff vorgenommen wurden,
3. dass die begasten Räume hinreichend gasdicht sind und
4. dass die an die begasten Räume angrenzenden Räume von Begasungsmitteln frei sind.

(3) Falls das Schiff den Hafen unmittelbar nach Beginn der Begasung verlässt, muss ein Begasungsleiter so lange an Bord sein, bis

1. die begaste Ladung entladen worden ist oder
 2. Absatz 2 erfüllt ist.
- (4) Nummer 5.4 Abs. 2 findet Anwendung.

(5) Während der gesamten Beförderungsdauer muss die Gasdichtheit der begasten Räume mindestens alle acht Stunden geprüft werden. Die Ergebnisse sind in das Schiffstagebuch einzutragen.

(6) Die Hafenbehörden sind spätestens 24 Stunden vor Ankunft eines begasten Schiffes über die Art und den Zeitpunkt der Begasung sowie die begasten Räume und Transportbehälter zu unterrichten.

5.8

Ergänzende Vorschriften für bestimmte Begasungsmittel

5.8.1 Brommethan

(1) Müssen Räume, die begast werden sollen, zum Öffnen von Flaschenventilen betreten werden, sind so viele Befähigungsschein-Inhaber einzusetzen, dass die Räume innerhalb von zehn Minuten nach Öffnen des ersten Flaschenventils verlassen werden können.

(2) Ein geschlossener Raum mit einer Brommethankonzentration über 2 Gramm pro Kubikmeter darf nicht betreten werden. Bei Konzentrationen über 0,4 Gramm pro Kubikmeter ist ein Aufenthalt von längstens zehn Minuten unter Atemschutz zulässig.

(3) Im Gewächshaus und im Freien darf nur unter gasdichten Planen begast werden. Am Ort der Begasung sind Warntafeln mit einer Aufschrift nach Nummer 5.6 Abs. 2 aufzustellen.

5.8.2 Hydrogencyanid

(1) Bei der Begasung von Räumen darf die anzuwendende Gasmenge 30 Gramm pro Kubikmeter (2,7 Volumenprozent in Luft) nicht überschreiten. Eine Nachdosierung ist erst nach zwei Stunden zulässig.

(2) Mehr als 100 Kilogramm Hydrogencyanid dürfen von einem Befähigungsschein-Inhaber an einem Arbeitstag nicht verwendet werden.

5.8.3 Phosphorwasserstoff

(1) Nummer 5.3.2 und 5.3.3 gelten nicht, wenn Phosphorwasserstoff im Freien verwendet wird.

(2) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen einen die Selbstentzündung von Phosphorwasserstoff verhindernden Zusatz enthalten.

(3) Bei der Begasung von Räumen ist die anzuwendende Gasmenge so zu wählen, dass sich kein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann.

5.8.4 Formaldehyd

Der Begasungsleiter darf Räume, Einrichtungsgegenstände und begaste Güter erst freigeben, wenn durch geeignete Nachweisverfahren sichergestellt ist, dass die Konzentration von 0,1 Milliliter Formaldehyd pro Kubikmeter unterschritten ist.

Beschäftigungsbeschränkungen

Für zwei Personengruppen gelten beschränkende Beschäftigungsbedingungen bzw. –voraussetzungen: für Jugendliche und Frauen. Die dazu wesentlichen Rechtstexte im auszugsweisen Wortlaut:

Zweites Gesetz

*zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
vom 24. Februar 1997*

[...]

§ 22 wird wie folgt gefaßt:

§ 22

Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

[...]

mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,

[...]

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,

2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist

und

3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

[...]

Verordnung

***zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie
(Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRtV)
vom 15. April 1997***

[...]

§5

Besondere Beschäftigungsbeschränkungen

Nicht beschäftigt werden dürfen

- 1. werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird;*
- 2. werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind;*
- 3. werdende Mütter mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen;*
- 4. stillende Mütter mit Gefahrstoffen nach Nummer 3, wenn der Grenzwert überschritten wird;*
- 5. gebärfähige Arbeitnehmerinnen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird;*
- 6. werdende oder stillende Mütter in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar).*

In Nummer 2 bleibt § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Mutterschutzgesetzes unberührt. Nummer 3 gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

(2) Für Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 gelten die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung entsprechend.

[...]

2 . 1. 3 Qualifikationsanforderungen gemäß Chemikalienverbots-Verordnung

In der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung oder ChemVerbotsV) vom 13.06.2003 heißt es (Auszüge):

[...]

§ 2

Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

- 1. die Sachkunde nach § 5 nachgewiesen hat,*
- 2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und*
- 3. mindestens 18 Jahre alt ist.*

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

- 1. Apotheken,*
- 2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.*

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

[...]

§ 5

Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer

- 1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,*

2. *die Approbation als Apotheker besitzt,*
3. *die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,*
4. *die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,*
5. *die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,*
6. *die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,*
7. *im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder*
8. *nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.*

(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. *für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, daß sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen, sowie*
2. *für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.*

[...]

2.1.4 Qualifikationsanforderungen gemäß Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 27.05.98 besagt, daß jeder, der Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder zum Zwecke des Vorratsschutzes anwendet oder Personen anleitet oder beaufsichtigt, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden (soweit dies zur Ausbildung gehört) sachkundig sein und dies aufbehördliches Verlangen nachweisen muß.

Die Sachkunde wird nachgewiesen durch eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung nach § 2, Abs. 2 Ziffer 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.07.1987 (eine bestandene Abschlußprüfung als Geprüfte/Schädlingsbekämpfer/in gilt als Sachkundenachweis).

Nach den Regelungen muß, wer Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder für

andere anwendet oder Auszubildende anleitet oder beaufsichtigt, die solche Anwendungen vornehmen oder im Einzelhandel verkauft, zuverlässig und sachkundig sein. Die fachlichen Kenntnisse und - bei Anwendern auch Fertigkeiten - sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Art und Umfang der an den Sachkundenachweis zu stellenden Anforderungen sind in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt. Einen Überblick über die Stoffinhalte gibt die folgende Aufstellung:

- Integrierter Pflanzenschutz
- Schadursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
- Indirekte und direkte Pflanzenschutzmassnahmen
- Einteilung von Pflanzenschutzmitteln und Verfahren der Ausbringung
- Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
- Verhüten schädlicher Auswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Mensch, Tier und Umwelt
- Einstufung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Pflanzenschutzmittelresten
- Bauteile, Verwendung und Wartung von Pflanzenschutzgeräten
- Rechtsgrundlagen
- Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungsfälle.

2.1.5

Qualifikationsanforderungen gemäß Infektionsschutzgesetz

Nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 kann die zuständige Behörde die Beauftragung geeigneter Fachkräfte anordnen, wenn die Durchführung einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme besondere Sachkunde erfordert. Dafür wesentlich sind die §§ 17 (1), (2) und (3) des Infektionsschutzgesetzes, die nachfolgend im vollen Wortlaut wiedergegeben sind:

§ 17 Besondere Maßnahmen der zuständigen Behörde, Rechtsverordnungen durch die Länder

(1) Wenn Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Vernichtung von Gegenständen angeordnet werden. Sie kann auch angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig sind, es sei denn, dass derjenige, der ein Recht an diesem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, widerspricht und auch die höheren Kosten übernimmt. Müssen Gegenstände entseucht, von Gesundheitsschädlingen befreit oder vernichtet werden, so kann ihre Benutzung und die Benutzung der Räume und Grundstücke, in denen oder auf denen sie sich befinden, untersagt werden, bis die Maßnahme durchgeführt ist.

(2) Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

(3) Erfordert die Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde anordnen,

dass der Verpflichtete damit geeignete Fachkräfte beauftragt. Die zuständige Behörde kann selbst geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen, wenn das zur wirksamen Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserreger oder der Gesundheitsschädlinge notwendig ist und der Verpflichtete diese Maßnahme nicht durchführen kann oder einer Anordnung nach Satz 1 nicht nachkommt oder nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass er einer Anordnung nach Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommen wird. Wer ein Recht an dem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, muss die Durchführung der Maßnahme dulden.

ZUSAMMENFASSUNG

Fünf gesetzliche Bestimmungen sind es im wesentlichen, die die Qualifikationsanforderungen an Schädlingsbekämpfungspersonal regeln, nämlich

- . Gefahrstoffverordnung
- . Chemikalien-Verbotsverordnung
- . Pflanzenschutzgesetz
- . Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung und
- . Infektionsschutzgesetz.

Die Gefahrstoffverordnung hatte 1993 eine Novellierung erfahren mit ganz erheblichen Konsequenzen für die Tätigkeit des gewerblichen Schädlingsbekämpfers: Neu eingefügt in die Verordnung wurde nämlich Abschnitt, der auf die gewerbliche Anwendung mindergiftiger (heute= gesundheitsschädlicher), giftiger und sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe und Zubereitungen freigesetzt werden Anwendung findet und regelt, daß hierbei neben den allgemeinen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (z.B. in Bezug auf Begasungen z.B. mit Phosphorwasser oder Blausäure)

die speziellen Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu beachten sind. Die Novellierung aus Ende 2004 hat hieran nicht wesentlich geändert.

Es gelten damit u.a. folgende Regelungen:

- eine Anzeigepflicht gewerblicher Schädlingsbekämpfung gegenüber der zuständigen Behörde (in der Regel die Gewerbeaufsichtsverwaltung)
- Regelungen zur Frage, wer als Schädlingsbekämpfer geeignet und wer sachkundig im Sinne der Forderungen ist
- Regelungen zum Einsatz von Hilfskräften (die nur noch unter der unmittelbaren ständigen Aufsicht des Sachkundigen eingesetzt werden dürfen)
- eine Mitteilungspflicht für Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber der zuständigen Behörde (in der Regel die Gewerbeaufsichtsverwaltung) und
- eine Dokumentationspflicht.

Während sich die Eignungsanforderungen auf

- Mindestalter (18 Jahre)
- Zuverlässigkeit
- gesundheitliche Eignung

beziehen, gilt als sachkundig nur, wer die Prüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin, die Prüfung zum Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer bzw. zur Schädlingsbekämpferin nach der 2004er Neuregelung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt oder Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, Gehilfe oder Meister für Schädlingsbekämpfung ist

oder in einem Mitgliedsstaat der EG eine vergleichbare Sachkunde erworben hat.

Desinfektoren, Hygieneinspektoren oder Gesundheitsaufseher beispielsweise müssen nun eine spezielle Sachkunde nachweisen, wollen sie gewerblich Schädlingsbekämpfung betreiben.

Erläuterungsbedürftige Regelungen der **Gefahrstoffverordnung** sind in einer Technischen Regel, der „TRGS 523 - Schädlingsbekämpfung“ (siehe Anhang) wiedergegeben.

Weitere Beschränkungen ergeben sich aus

- der Gefahrstoffverordnung: spezielle Regelungen zur Durchführung von Begasungen mit giftigen und sehr giftigen Stoffen wie z.B. Sulfuryldifluorid oder Phosphorwasserstoff
- dem Mutterschutzgesetz: spezielle Regelungen für werdende und stillende Mütter
- dem Jugendarbeitsschutzgesetz: spezielle Regelungen für jugendliche Arbeitnehmer.

Chemikalienverbotsverordnung. Das Inverkehrbringen (gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung) giftiger oder sehr giftiger Stoffe setzt eine Erlaubnis voraus, die ggfs. auch der gewerbliche Schädlingsbekämpfer benötigt. Er muß dazu drei Dinge nachweisen:

- die Sachkenntnis
- die Zuverlässigkeit
- ein Mindestalter von 18 Jahren.

Die Sachkenntnis weist der Geprüfte Schädlingsbekämpfer/die Geprüfte Schädlingsbekämpferin mit dem IHK-Prüfungszeugnis nach.

Pflanzenschutzgesetz. Die Abgabe oder Anwendung („für andere“) von Pflanzenschutzmitteln setzt ebenfalls einen Sachkundenachweis voraus. Auch die dafür erforderlichen Stoffinhalte sind Inhalt dieses Lehrganges.

Infektionsschutzgesetz. Nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes kann die zuständige Behörde die Beauftragung geeigneter Fachkräfte anordnen, wenn die Durchführung einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme besondere Sachkunde erfordert. Dafür wesentlich sind die § 17 (1), (2) und (3) IfSG.

WIEDERHOLUNGSAUFGABEN

1. Nennen Sie die fünf wichtigen Rechtsvorschriften, die Regelungen zur Qualifikation von Schädlingsbekämpfungspersonal enthalten
2. In welchem Anhang der Gefahrstoffverordnung ist die gewerbliche Schädlingsbekämpfung geregelt?
3. Welche Gliederungsnummer hat die TRGS, die Detailregelungen zur Schädlingsbekämpfung trifft?
4. Für welche Stoffe und Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) gelten die Regelungen des Anhang III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung
5. Welche grundsätzlichen Anforderungen werden an die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gestellt?

6. Wer Schädlingsbekämpfung durchführen will, ist anzeigepflichtig.
Frage 1: Gegenüber wem besteht die Anzeigeverpflichtung?
Frage 2: Was ist in der Anzeige anzugeben?
7. Unter welchen Bedingungen liegt eine ausreichende personelle Ausstattung im Sinne des Anhang III Nr. 4 GefStoffV vor?
8. Was wird im Sinne des Anhang III Nr. 4 GefStoffV unter einer "geeigneten" Person verstanden?
9. Was wird im Sinne des Anhang III Nr. 4 GefStoffV unter einer "sachkundigen" Person verstanden?
10. Welche besonderen Vorschriften gelten für die Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen?
11. Wie lange sind Aufzeichnungen über Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Sinne der Gefahrstoffverordnung aufzubewahren?
12. Wie heißt die Technische Regel, die Details zur den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung bezüglich der gewerblichen Schädlingsbekämpfung regelt?
13. Vor welcher zuständigen Stelle wird die Prüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin bzw. zum Lehrberuf „Schädlingsbekämpfer“ abgelegt?
14. Für welche drei Personengruppen gelten bei der Anwendung von Gefahrstoffen besondere Beschäftigungsbeschränkungen?
15. Welches Schädlingsbekämpfungsverfahren darf auch der IHK-Geprüfte Schädlingsbekämpfer/die IHK-Geprüfte Schädlingsbekämpferin nicht ohne besondere behördliche Erlaubnis durchführen?

16. Welche Erlaubnispflicht ergibt sich für den Schädlingsbekämpfer aus § 2 der Chemikalienverbotsverordnung?
17. Was wird zur Erlangung der unter Frage 16 angesprochenen Erlaubnis benötigt?
18. Womit weist der Geprüfte Schädlingsbekämpfer/die Geprüfte Schädlingsbekämpferin die Sachkenntnis nach § 5 ChemVerbotsV nach?
19. Für wen wird „Sachkunde“ gemäß dem Pflanzenschutzgesetz gefordert?
20. Für welchen Fall kann die zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes von Schädlingsbekämpfungspersonal eine besondere Qualifikation verlangen?

LÖSUNGEN ZU DEN WIEDERHOLUNGSAUFGABEN

1. Gefahrstoffverordnung
Chemikalien-Verbotsverordnung
Pflanzenschutzgesetz
Pflanzenschutzsachkundeverordnung und
Infektionsschutzgesetz.
2. Anhang III Nr. 4
3. TRGS 523
4. Die Regelungen gelten für gesundheitsschädliche, giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen, sowie für Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe und Zubereitungen freigesetzt

- werden, soweit die Bekämpfung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist
5. Schädlingsbekämpfung ist so durchzuführen, daß Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden
 6. Frage 1 : - gegenüber der zuständigen Behörde (in der Regel die Gewerbeaufsichtsverwaltung)
Frage 2: - Nachweis ausreichender personeller, räumlicher und sicherheitstechnischer Ausstattung
 - Zahl der mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehenden Arbeitnehmer
 - Bezeichnungen, Eigenschaften, Wirkungsmechanismen, Anwendungsverfahren und Dekontaminationsverfahren der vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmittel
 - Bereiche der Bekämpfung
 - Zielorganismen
 - Ergebnisse der Prüfungen zum „Substitutionsgebot“
 7. Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn geeignete sachkundige Personen beschäftigt werden.
 8. Als geeignet gilt eine Person dann, wenn sie
 - mindestens 18 Jahre alt ist
 - zuverlässig ist
 - gesund ist
 - mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist.
 9. Als sachkundig gilt eine Person dann, wenn sie
 - die Prüfung zum Lehrabschluß „Schädlingsbekämpfer“ bestanden hat
 - die IHK-Prüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin bestanden hat
 - eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung absolviert oder Prüfung bestanden hat
 - Gehilfe oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach dem nicht

mehr geltenden Recht der alten Bundesländer oder der damaligen DDR ist

- eine vergleichbare Sachkunde in einem Mitgliedsstaat der EG erworben hat.

10. Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern ist der zuständigen Behörde (i.a. der Gewerbeaufsichtsbehörde) schriftlich, in der Regel 14 Tage vor Beginn der Durchführung, mitzuteilen.
11. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.
12. TRGS Schädlingsbekämpfung
13. Industrie- und Handelskammer; im vorliegenden Falle IHK für Rheinhessen/Mainz
14. Jugendliche, werdende und stillende Mütter
15. Begasungen mit giftigen und sehr giftigen Stoffen
16. Der Erlaubnis bedarf, wer gewerbsmäßig oder selbstndig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind
17. - Sachkenntnis
- Zuverlässigkeit
- Mindestalter 18 Jahre
18. Der Nachweis erfolgt mit dem Zeugnis der IHK-Prüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin
19. Für jede Person, die Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder zum Zwecke des Vorratsschutzes anwendet

oder Personen anleitet oder beaufsichtigt, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden (soweit dies zur Ausbildung gehört)

20. Erfordert die Durchführung einer Schädlingsbekämpfung (Entwesung, Entrattung) nach den Bestimmungen des § 17 (3) IfSG besondere Sachkunde, so kann angeordnet werden, daß damit geeignete Fachkräfte beauftragt werden.

BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bundesgesundhbl.	Bundesgesundheitsblatt
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotsV	Chemikalienverbots-Verordnung
GefStoffV	Gefahrstoff-Verordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer
IfSG	Infektionsschutzgesetz
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
WHO	world health organization (Weltgesundheitsorganisation)

Akarizide	Vernichtungsmittel gegen Milben
anthropozentrisch	den Menschen in den Mittelpunkt stellend
cancerogen	krebserregend
Dekontamination	Reinigung, Entfernung von Schadstoffen
Desinfektion	Maßnahmen zur Abtötung oder Inaktivierung von Mikroorganismen und Viren
Diagnose	Beurteilung eines Befalls
Dokumentation	Aufzeichnung, Protokollführung, Niederschrift
Ektoparasiten	Parasiten, die auf der Körperoberfläche parasitieren
Endoparasiten	Parasiten, die im Körperinneren parasitieren
Entomophobie	Insektenwahn
Entseuchung	Desinfektion im Seuchenfall
Ersatzvornahme	Eine Behörde führt anstelle des „Verpflichteten“ eine Maßnahme durch
Exkrete	Stoffwechselprodukte, die vom Körper nicht weiter zu verwerten sind und daher ausgeschieden werden, z.B. Schweiß, Harn, Kot
Faktoren	Einflußgrößen
Formulierung	Zusammenstellung des auszubringenden Schädlingsbekämpfungsmittels aus einem oder mehreren Wirkstoffen einschließlich notwendiger Hilfsstoffe
Historie	Geschichte
Inaktivierung	Unwirksammachen von Wirkstoffen
Insekten	Kerbtiere
Insektizid	Schädlingsbekämpfungsmittel für den Einsatz gegen Insekten
Katarrh	Entzündung an Schleimhäuten, vor allem der Atmungsorgane
Kolik	krampfhaft auftretender Schmerz im Leib
Konjunktivitis	Bindehautentzündung des Auges
Kontaktgifte	Mittel, die zur Bekämpfung von kriechenden

	Schädlingen eingesetzt werden
Kontamination	Anhaftung von Stoffen an Gegenständen, z.B. Lebensmitteln
Kutikula	bei vielen Tieren von bestimmten Zellen (Epidermis) nach außen abgeschiedene Masse, die für Wasser und Gase schwer durchlässig ist und dadurch als Verdunstungsschutz wirkt. Bei Gliedertieren ist die Kutikula als chitinales Außenskelett ausgebildet
Larve	Entwicklungsstadium der Insekten
Morphologie	Lehre von den Gestalten und Erscheinungsformen von Lebewesen
Ökosystem	aus Organismen und unbelebter Umwelt bestehende natürliche Einheit, die durch deren Wechselwirkungen ein gleichbleibendes System bildet (z.B. See)
pathogen	krankmachend
Population	Gesamtheit (auch lokale Gesamtheit in einem Biotop) einer auftretenden Art, z.B. auch einer Schädlingsart
Präparat	Bezeichnung für ein Mittel, das z.B. zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt wird
Prophylaxe	Prophylaktische Maßnahmen sind vorbeugende Maßnahmen
Protozoen	tierische Einzeller
Qualifikation	Befähigung, Eignung
Quantifizierung	in Zahlen beschreiben
Regurgitation	Erbrechen
Resistenz	Widerstandskraft der Schädlinge gegenüber einem oder mehreren Wirkstoffen
Schädlingsspezies	Schädlingsart
Sekret	von einer Drüse produzierter und abgesonderter Stoff, der im Organismus bestimmte biochemische Aufgaben erfüllt, z.B. Speichel,

	Hormone
Sensibilität	Empfindlichkeit der Schädlinge gegenüber einem Wirkstoff
Seuchenhyg. Relevanz	von seuchenhygienischer Relevanz spricht man, wenn durch Schädlinge Krankheiten derart übertragen werden, daß die Gefahr des Ausbruchs einer Seuche besteht
toxisch	giftig
Vektoren	Tiere, die Krankheitserreger übertragen können
Viren	kleinste krankheitserregende Partikel, die sich nur auf lebendem Gewebe vermehren